

# Schlachten / Töten von Tieren

Am 01.01.2013 traten die Verordnung (EG) 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung und gleichzeitig die neue nationale Tierschutz-Schlachtverordnung in Kraft.

## Sachkunde zum Töten von Wirbeltieren:

Ein Wirbeltier töten darf nur, wer die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat (§ 4 Abs. 1 Satz 3 des Tierschutzgesetzes (TierSchG)). Wer berufs- oder gewerbsmäßig regelmäßig Wirbeltiere betäubt oder tötet, hat gegenüber der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde seine Sachkunde nachzuweisen (§ 4 Abs. 1a TierSchG).

## Sachkundenachweis zum Schlachten von Tieren:

Wer Tiere im Rahmen der Schlachtung betreut, ruhigstellt, betäubt, schlachtet oder tötet, muss darüber hinaus über die dafür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen (§ 4 Abs. 1 der Tierschutz-Schlachtverordnung, (TierSchIV).

Ein entsprechender Sachkundenachweis wird auf Antrag erteilt, wenn die Sachkunde im Rahmen einer erfolgreichen Prüfung nach einem entsprechenden Lehrgang nachgewiesen worden ist oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation nachgewiesen wird (§ 4 Abs. 2 TierSchIV in Verbindung mit nach Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) 1099/2009).

Im Gegensatz zur Sachkunde zum Töten von Wirbeltieren, wo lediglich die Kenntnisse und Fähigkeiten in geeigneter Weise nachzuweisen sind, bedarf die berufliche Tätigkeit des Schlachtens, Ruhigstellens und der Betäubung den Besitz einer bestimmten Urkunde, dem sogenannten Sachkundenachweis. Ältere Sachkundebescheinigungen, die nach dem bis zum 31.12.2012 geltenden Recht (Tierschutz-Schlachtverordnung von 1999) ausgestellt wurden, sind noch bis **08.12.2015** gültig. Ab dem **09.12.2015** ist von allen Personen, die Wirbeltiere **Betreuen, Ruhigstellen, Betäuben und Schlachten** möchten, eine **neue Sachkundebescheinigung** erforderlich. Ein entsprechendes Antragsformular ist auf der Internetseite der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich unter Tierschutz, Antrag auf Sachkundenachweis, oder direkt bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Fachbereich Veterinärdienst und Lebensmittel erhältlich.

Die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich führt selbst keine Sachkundelehrgänge durch.

Folgende Organisationen bieten entsprechende Schulungen zur Erlangung der Sachkunde an:

1. **Lehr- und Versuchsanstalt für Viehhaltung Hofgut Neumühle**

67728 Münchweiler an der Alsenz

Telefon +49 (0)6302 - 603-0

Fax +49 (0)6302 - 603-50

[info@neumuehle.bv-pfalz.de](mailto:info@neumuehle.bv-pfalz.de)

[www.hofgut-neumuehle.de](http://www.hofgut-neumuehle.de)

2. **Max Rubner-Institut**

E.-C.-Baumann-Straße 20

95326 Kulmbach

Telefon: + 49 (0)9221 803 1

Fax: + 49 (0)9221 803 244

<http://www.mri.bund.de/de/institute/sicherheit-und-qualitaet-bei-fleisch.html>

3. **Beratungs- und Schulungsinstitut  
für Tierschutz bei Transport und Schlachtung (bsi Schwarzenbek)**

Postfach 1469, 21487 Schwarzenbek

tel. 04151 - 7017

fax. 04151 - 894046

mail. [info@bsi-schwarzenbek.de](mailto:info@bsi-schwarzenbek.de)

Stand: September 2015

Nach erfolgreich abgelegter Sachkundeprüfung erfolgt auf Antrag bei der der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich die Ausstellung eines entsprechenden Sachkundenachweises. Erforderlich hierfür sind zusätzlich ein aktuelles **Lichtbild** des Antragstellers sowie eine schriftliche **Erklärung**, in der der Antragsteller versichert, dass er in den drei Jahren vor Antragstellung keine relevanten Verstöße gegen das Tierschutzrecht begangen hat. Ein Muster der Erklärung folgt auf Seite 2.

Anträge und Rückfragen richten Sie bitte an:

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich,  
Fachbereich Veterinärdienst und Lebensmittel,  
Tel.: 06571 – 14 2436  
Kurfürstenstr. 16,  
54516 Wittlich.

Herr/Frau  
geboren am:  
Ort:  
Straße/ Hausnummer  
PLZ/ Wohnort  
Telefon-Nr.

**Erklärung gemäß Artikel 21 Absatz 6 der VO (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung**

Hiermit erkläre ich, dass gegen mich in den zurückliegenden drei Jahren oder aktuell kein tierschutzrechtliches Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren anhängig ist oder war und kein Zwangsgeld, zur Beseitigung festgestellter Verstöße festgesetzt wurde.

.....  
Ort/ Datum

.....  
Unterschrift  
Vorname Name